

K O L L E K T I V V E R T R A G

für die Orthopädieschumacher

I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Gesundheitsberufe einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, andererseits.

II. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweige der Orthopädieschumacher, die das Gewerbe des **ORTHOPÄDIESCHUHMACHERS** ausüben.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Orthopädieschuhmachergehilfen/innen und gewerbliche Lehrlinge; für jene Schuhmachergehilfen/innen, die mit der Reparatur nichtorthopädischer Schuhe beschäftigt sind, gilt der Kollektivvertrag der Schuhmacher.

III. Geltungsbeginn, Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Februar 2012** in Kraft.

IV. Lohnordnung

A) Kollektivvertragslöhne

a) Kollektivvertragslöhne ab 1. Februar 2012

| | € |
|-------------------------------|-------|
| im 1. Gehilfenjahr | 8,48 |
| im 2. Gehilfenjahr..... | 9,63 |
| nach dem 2. Gehilfenjahr..... | 10,86 |

Vorarbeiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von **€ 1,57** pro Stunde auf den Kollektivvertragslohn nach dem 2. Gehilfenjahr. Vorarbeiter/innen sind jene Arbeiter/innen, die Maß nehmen, Leisten herrichten und Korkarbeiten ausführen.

Zusätzlich zu den Kollektivvertragslöhnen gebührt für den Zeitraum vom 1.2.2012 bis 31.1.2013 den Orthopädieschuhmachergehilfen/innen eine **einmalige Sonderzahlung** wie folgt:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 660, wenn das Arbeitsverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2012 bis 31.1.2013 aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die Sonderzahlung in 3 Teilbeträgen in Höhe von je € 220, jeweils mit der betrieblichen Lohnabrechnung für die Monate Februar, März und April 2013 auszubezahlen.
2. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1.2.2012 begonnen hat und am 31.1.2013 aufrecht war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Dienstzeit entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insgesamt die Höhe mehr als € 220, ist diese Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen, wie in Punkt 1. ,auszubezahlen.
3. Teilzeitbeschäftigten gebührt die einmalige Sonderzahlung entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, wobei deren regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen ist (§ 19d Abs. 4 AZG). Bei Altersteilzeit ist der Lohnausgleich mit zu berücksichtigen.
4. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom 1.2.2012 bis 31.1.2013 gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
5. Orthopädieschuhmacher/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.8.2012 geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
6. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als 6 Monate gedauert und ist dieses Arbeitsverhältnis nach dem 31.7.2012 beendet worden, ausgenommen durch eine verschuldete Entlassung gemäß § 82 GewO 1859 oder einem unberechtigten Austritt gemäß § 82a GewO 1859, gebührt der ihrer Dienstzeit entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Dieser Anspruch wird mit der betrieblichen Lohnabrechnung für den Monat Februar 2013 fällig und ist bis spätestens 31.8.2013 schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
7. Bei Orthopädieschuhmachern/innen, die während des Zeitraumes von 1.2.2012 bis 31.1.2013 ihre Lehrzeit beendet haben, ist das Ausmaß der einmaligen Sonderzahlung aliquot aus der Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Sonderzahlung gemäß Abschnitt IV. Punkt 1. und gemäß Abschnitt V. Punkt 1. entsprechend der anteiligen Zeiträume zu ermitteln.
8. Für den Fall, dass für den Zeitraum 1.2.2012 bis 31.1.2013, bereits freiwillig eine Lohnerhöhung vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung anzurechnen.

b) Kollektivvertragslöhne ab 1. Februar 2013

| | |
|-------------------------------|-------|
| | € |
| im 1. Gehilfenjahr | 8,69 |
| im 2. Gehilfenjahr..... | 9,87 |
| nach dem 2. Gehilfenjahr..... | 11,13 |

Vorarbeiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von € 1,57 pro Stunde auf den Kollektivvertragslohn nach dem 2. Gehilfenjahr. Vorarbeiter/innen sind jene Arbeiter/innen, die Maß nehmen, Leisten herrichten und Korkarbeiten ausführen.

B) Lehrlingsentschädigungen

a) Lehrlingsentschädigungen ab 1. Februar 2012

| | Monatlich € |
|----------------|----------------|
| im 1. Lehrjahr | 419,00 |
| im 2. Lehrjahr | 512,00 |
| im 3. Lehrjahr | 711,00 |
| im 4. Lehrjahr | 818,00 |

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schuhstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

Zusätzlich zu den Lehrlingsentschädigungen gebührt für den Zeitraum vom 1.2.2012 bis 31.1.2013 den gewerblichen Lehrlingen eine **einmalige Sonderzahlung** wie folgt:

1. Die einmalige Sonderzahlung gebührt in Höhe von € 240, wenn das Lehrverhältnis im gesamten Zeitraum von 1.2.2012 bis 31.1.2013 aufrecht war oder noch aufrecht ist. In diesem Fall ist die Sonderzahlung in 3 Teilbeträgen in Höhe von je € 80, jeweils mit der betrieblichen Lohnabrechnung für die Monate Februar, März und April 2013 auszubezahlen.
2. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis nach dem 1.2.2012 begonnen hat und am 31.1.2013 aufrecht war oder noch aufrecht ist, gebührt der ihrer Lehrzeit entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Beträgt insgesamt die Höhe mehr als € 80, ist diese Sonderzahlung ebenfalls in Teilbeträgen, wie oben, auszubezahlen.
3. Für entgeltfreie Zeiten im Zeitraum vom 1.2.2012 bis 31.1.2013 gebührt keine Einmalzahlung (Aliquotierung).
4. Lehrlingen, deren Lehrverhältnis vor dem 1.8.2012 geendet hat, gebührt keine einmalige Sonderzahlung.
5. Hat das Lehrverhältnis mehr als 6 Monate gedauert und ist dieses Lehrverhältnis nach dem 31.7.2012 beendet worden, ausgenommen durch eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 15 Abs. 3 BAG oder ohne einen wichtigen Grund gemäß § 15 Abs.4 BAG, gebührt der ihrer Lehrzeit entsprechende aliquote Teil der einmaligen Sonderzahlung. Dieser Anspruch wird mit der betrieblichen Lohnabrechnung für den Monat Februar 2013 fällig und ist bis spätestens 31.8.2013 schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
6. Für den Fall, dass für den Zeitraum 1.2.2012 bis 31.1.2013, bereits freiwillig eine Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen vorgenommen wurde oder eine Einmalzahlung gewährt wurde, ist diese auf die einmalige Sonderzahlung anzurechnen.

b) Lehrlingsentschädigungen ab 1. Februar 2013

| | Monatlich € |
|----------------|----------------|
| im 1. Lehrjahr | 431,00 |
| im 2. Lehrjahr | 527,00 |
| im 3. Lehrjahr | 732,00 |
| im 4. Lehrjahr | 842,00 |

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schuhstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

C) Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

V. Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

VII. Abfertigung NEU

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 Arb.VG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

VIII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

IX. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

X. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

XI. Abfertigung

§ 21 (1) Abfertigung erhält folgende Fassung:

- (1) Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) in der jeweils geltenden Fassung bzw. des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

XII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 17. Dezember 2012

Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufszweige Orthopädieschuhmacher

Peter Gumpelmayer, B.Optom, EurOptom

Bundesinnungsmeister
Gesundheitsberufe

Josef Scheinecker

Bundesinnungsmeister
Orthopädieschuhmacher / Schuhmacher

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft PRO-GE

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Manfred ANDERLE
Bundessekretär

Gerald Kreuzer
Sekretär